



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 5. Mai 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0009

Beitragsausfall in der Kinderbetreuung während der Coronapandemie Januar und Februar 2021

Beschluss Nr. 0012

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Aufgrund der 2. VO zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 1. Dezember 2020 sollte im Zeitraum Januar und Februar eine Kinderbetreuung nur in Fällen von dringenden Betreuungsnotwendigkeiten genutzt werden. Die Eltern haben diese Aufforderung des Landes Hessen ernst genommen. So lag die Auslastung z. B. in den städt. Kindertagesstätten im entsprechenden Zeitraum bei durchschnittlich rund 40 %.
- 1.2 Im Unterschied zum 1. Lockdown, in dem ein generelles Betretungsverbot ausgesprochen wurde, bestand dieses im Januar und Februar jedoch nicht, sodass ein genereller Beitragsverzicht nicht geboten war.
- 1.3 Deshalb wurde eine Beitragserstattung auf folgender Grundlage als nachgelagerte Gutschrift ausgestaltet:
 - a) Eltern, deren Kind jeweils im Januar und Februar nicht betreut wurde, erhalten den kompletten Beitrag erstattet,
 - b) Eltern, deren Kind jeweils im Januar und Februar bis zu 10 Tage betreut wurde, erhalten jeweils eine Erstattung in Höhe von 50 % des städtischen Beitrags,
 - c) bei einer Betreuung von jeweils mehr als 10 Tagen erfolgt keine Beitragserstattung.

Um die Umsetzung verwaltungsseitig umsetzbar zu halten, wurden Beitragszuschüsse im vollen Umfang weitergewährt. Die Erstattung findet daher immer unter Abzug möglicher Beitragszuschüsse statt (tatsächlicher Zahlbetrag der Eltern). Die Beitragsgutschrift für die Mittagsverpflegung erfolgt tagesgenau und trägerbezogen.

- 1.4 Der Beitragsausfall für die Betreuungsbeiträge sowie die Verpflegungsbeiträge für alle Bereiche der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagespflege, Betreuende Grundschulen und Schulkinderbetreuung) beträgt rechnerisch 1.721.336,50 EUR pro Monat. Kalkuliert wurde hier mit 50 % Beitragsausfall pro Monat. Die Gesamtkosten für Januar und Februar belaufen sich daher voraussichtlich auf 3.442.673 EUR.
- 1.5 Die Finanzierung ist durch Landesmittel voraussichtlich gesichert. Hierbei hat das Land

Hessen nach Auskunft des Hess. Städtetages mit 539 EUR je u3-Platz und mit 67 EUR je ü3-Platz im Bereich der Kindertagesbetreuung bezogen auf 3,5 Beitragsmonate (für März bis Mitte Juni 2020) gerechnet. Bezogen auf die im Tagesbetreuungsbericht genannten Platzzahlen ergibt sich hieraus ein Erstattungsbetrag des Landes in Höhe von 2.212.223 EUR. Die Mittel sind in 2020 nicht geflossen und werden in 2021 zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Beitragsausfall des ersten Lockdowns konnten durch die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II einmalig aus dem Budget des Dezernat VI gedeckt werden.

Bei Heranziehung der gleichen Berechnungsgrundlage ergibt sich so ein zusätzlicher Erstattungsbetrag für Januar und Februar 2021 in Höhe von insgesamt 1.264.127 EUR.

Damit stehen in 2021 voraussichtlich insgesamt 3.476.350 EUR zur Refinanzierung der Beitragsausfälle für die Monate Januar und Februar zur Verfügung.

- 1.6 Dezernat VI/51 hat den Beitragsausgleich in Anbetracht der besonderen pandemiebedingten Umstände zeitnah gegenüber den Wiesbadener Eltern kommuniziert und die Umsetzung im Vertrauen auf die Refinanzierung des Landes umgesetzt. Diese Maßnahme war ein wichtiger Baustein für die Akzeptanz der Coronaschutzmaßnahmen in der Elternschaft Wiesbadens.
- 1.7 Das Vorgehen des Dezernat VI/51 wird zur Kenntnis genommen und als der Situation angemessen anerkannt.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1 Dezernat VI/51 wird beauftragt, die Auszahlung der zum Ausgleich der fehlenden Beiträge an die freien Träger nach der gleichen Staffelung wie bei der LHW (Punkt 1.3 neu) vorzunehmen. Die Erstattung an die freien Träger wird mit 1.604.259 € für Januar und Februar 2021 kalkuliert.
 - 2.2. Die Refinanzierung der entgangenen Einnahmen sowie der Beitragserstattung erfolgt durch Landesmittel. Bis zum Zahlungseingang werden sie aus dem Budget des Dezernats VI/51 vorfinanziert. Dezernat VI/51 wird beauftragt, mit Dezernat III/20 die haushaltstechnische Umsetzung vorzunehmen.

(antragsgemäß Magistrat 27.04.2021 BP 0336)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2021

Rutten
Vorsitzender